

Aufzeichnung* von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebkade - für nichtberufliche Verwenderinnen bzw. Verwender



gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der Amerikanischen Rebkade und zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 34/2026

Jahr:

Datum der Anwendung**	Bezeichnung des Grundstückes/der Adresse	Angewendetes Pflanzenschutzmittel (Insektizid) ***	Menge/ha

*Diese Aufzeichnungen sind **drei Jahre** lang aufzubewahren. (§ 4 Abs. 4)

Die Behandlung ist mindestens **zwei Mal pro Jahr im Zeitraum von **Mai bis Juli** durchzuführen. (§ 4 Abs. 2)

***Nachweise, wie Rechnungen, über den Erwerb von Insektiziden sind **drei Jahre** lang aufzubewahren. (§ 4 Abs. 3)

Allgemeine Hinweise und Pflichten:

Die Behandlung ist ausschließlich mit einem Insektizid durchzuführen, das als Pflanzenschutzmittel in Österreich für diesen Zweck zugelassen ist.

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels kann mittels dem Pflanzenschutzmittelregister des BAES überprüft werden (<https://psmregister.baes.gv.at>).

*Diese Aufzeichnungen gelten für **nichtberufliche Verwenderinnen bzw. Verwender**. Berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender haben die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen einzuhalten!*